



## AMTLICHER TEIL

### Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Stadtrates am Dienstag, den 04.08.2009 um 19:00 Uhr in Berga/Elster - Rathaus - Ratssaal  
Tagesordnung

- |   |   |
|---|---|
| <b>Top 1:</b> Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung zur Sitzung durch den Bürgermeister | <b>Top 6:</b> Ersatzbeschaffung Winterdienst-Streuautomat für Multicar Bauhof<br>hier: Beratung und Beschlussfassung  |
| <b>Top 2:</b> Verpflichtung eines Stadtratsmitglieds gem. § 24 Abs. 2 der ThürKO  | <b>Top 7:</b> Widerspruch der Stadt Berga zum 3. Änderungsbescheid für das Bauvorhaben Querung des Rad-/Gehweges im Zuge des Ersatzneubaus der Brücke über die Weiße Elster in Berga<br>hier: Beratung und Beschlussfassung |
| <b>Top 3:</b> Schriftführer für den Stadtrat<br>hier: Beschlussfassung  | <b>Top 8:</b> Bericht des Bürgermeisters  |
| <b>Top 4:</b> Protokoll der letzten Sitzung<br>hier: Beschlussfassung   |   |
| <b>Top 5:</b> Konjunkturprogramm II<br>hier: Beratung und Beschlussfassung über Mittelverteilung und Auftragsvergaben                           |   |

Es finden weitere Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil statt.

STADT BERGA/ELSTER

### Die amtlich eingeführte automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Landkreis Greiz  
Gemeinde Berga/Elster  
Gemarkung Eula / Tschirma  
Flur(en) 1 - 3 / 1 - 8

kann gemäß 6 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuorganisation des Kataster- und Vermessungswesens vom 22.03.2005 (GVBl. Nr.4, S.115)

während der Sprechzeiten

Mo, Mi, Do von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr  
Di von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Fr von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Geschäftszimmer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation

Katasterbereich Zeulenroda - Triebes  
Heinrich-Heine-Straße 41  
07937 Zeulenroda - Triebes

eingesehen werden.

Die automatisierte Liegenschaftskarte tritt an die Stelle der bisherigen Liegenschaftskarte.

Schmölln, den 23.06.2009

Im Auftrag  
gez. V. Baulig

Stadt Berga/Elster, Landkreis Greiz, Wahlkreis 40 Greiz II

## Wahlbekanntmachung

**1. Am 30. August 2009 findet die Wahl zum 5. Thüringer Landtag statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

### 2. Die Gemeinde ist in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
01	Ahornstraße, Am Bach, August-Bebel-Straße, Baderberg, Bahnhofstraße, Birkenweg, Buchenwaldstraße, Elsterstraße, Eulaer Weg, Kastanienstraße, Oberhammer, Poststraße, Puschkinstraße, Schlossberg, Schlosstraße, Schützenplatz, Siedlung Neumühl, Unterhammer, Wachtelberg, Albersdorf, Kleinkundorf, Markersdorf	Rathaus Berga, Sitzungssaal Am Markt 2 07980 Berga/Elster
02	Am Markt, Brauhausstraße, Brunnenberg, Ernst-Thälmann-Straße, Gartenstraße, Kalkgraben, Karl-Marx-Straße, Kirchplatz, Kirchgraben, Markersdorfer Weg, Robert-Guezou-Straße, Wiesenstraße, Eula	Rathaus Berga, Sitzungssaal Am Markt 2 07980 Berga/Elster
03	Tschirma	Feuerwehrgerätehaus Tschirma 32, 07980 Berga/Elster
04	Clodra, Zickra, Dittersdorf	Bärbels Bistro Clodra Dorfstraße 7, 07980 Berga/Elster
05	Wolfersdorf, Wernsdorf, Großdraxdorf	Herrenhaus Wolfersdorf Hauptstraße 16, 07980 Berga/Elster
06	Ober- und Untergeißendorf	Dorfgemeinschaftshaus Obergeißendorf 25, 07980 Berga/Elster

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 09.08.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17:30 Uhr in 07980 Berga/Elster, Am Markt 2, Sitzungszimmer, am 30.08.2009 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,  
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,  
und seine **Landesstimme** in der Weise,  
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises  
oder
  - durch **Briefwahl** teilnehmen.  
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Berga/Elster, 17.07.2009  
Die Gemeinde Berga/Elster

## Jagdgenossenschaft Wolfersdorf

Die Jagdgenossenschaft Wolfersdorf hat in nichtöffentlicher Versammlung am 23.06.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die durchgeführte Kassenprüfung ergab keine Beanstandungen.
2. Dem Notvorstand Herrn Büttner wurde Entlastung erteilt.
3. Als Mitglieder des neuen Jagdvorstandes werden gewählt:  
Vorsitzender: Ulrich Mittenzwey  
Stellvertreter: Günter Voigt  
Beisitzer: Gerd Löffler (Schriftführer)  
Gisela Voigt (Kassenführer)  
Günter Franke
4. Als Kassenprüfer wurden Herr Thomas Reinhold und Herr Rainer Hammer bestätigt.
5. Die Auszahlung der Jagdpacht auf Grundlage des ständig aktualisierten Jagdkatasters wurde in Höhe von 1,28 EUR/ha Waldfläche und 1,02 EUR/ha LN jagdbare Fläche beschlossen.

Wolfersdorf, den 14.07.2009  
gez. Mittenzwey, Jagdvorsteher

## SATZUNG FÜR JAGDGENOSSENSCHAFT Wolfersdorf

### § 1 Name und Sitzung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Wolfersdorf ist nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Wolfersdorf" und hat ihren Sitz beim jeweiligen Jagdvorsteher

(2) Aufsichtsbehörde ist der Landkreis Greiz als Untere Jagdbehörde.

### § 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen - Stadt Berga OT Wolfersdorf

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird abgegrenzt durch die anliegende Karte  
siehe Anlage (Grenzbeschreibung, Karte als Anlage)

### § 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht in Wolfersdorf bei dem Jagdvorstand offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

### § 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

### § 5 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und

3. der Jagdvorsteher.

### § 6 Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter),
2. mindestens zwei Beisitzer,
3. einen Schriftführer,
4. einen Kassenführer und
5. zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über:

1. den Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 9 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung und
14. die Festsetzung von Aufwandentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse von Berga zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassenführers.

### § 7 Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2 dieser Satzung) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die

Versammlung zu Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit

gestatten. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet. (3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15 dieser Satzung). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 6 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die Untere Jagdbehörde mindestens 2 Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

### § 8 Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Stimmenenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses, für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragten.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe und Mehrheit nach Kopfzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

### § 9 Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader

Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2 dieser Satzung) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgendem Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zu Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

### § 10 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

### § 11 Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),

3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
  4. die Aufstellung des Verteilungsplanes für die Auszahlung des Reinertrages an die einzelnen Jagdgenossen und
  5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.
- Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes beschränkt.

#### § 12 Kassenführer

- (1) Der Kassenführer muss gut beleumundet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.
- (2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.
- (3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

#### § 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

#### § 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
  1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
  2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedert ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
  3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
  4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
  5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinn des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zu Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschießen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der

Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

#### § 15 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise vorgenommen. Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt Berga öffentlich auszulegen.

#### § 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 17.12.91 außer Kraft.

(2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 23.06.09 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2015; § 9 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(3) Der erste Haushaltsplan nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung ist gegebenenfalls für das Geschäftsjahr 2009/2010 vorzunehmen.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 23.06.2009 beschlossen worden.

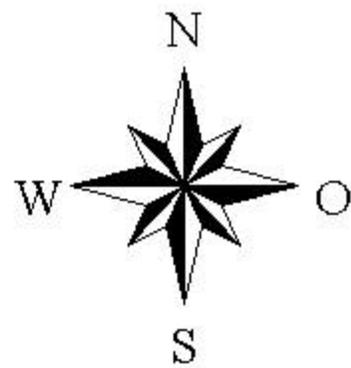
Wolfersdorf, den 23.06.09

#### Jagdvorstand:

Jagdvorsteher: Mittenzwey, Ulrich  
 Stellvertreter: Voigt, Günter  
 1. Beisitzer: Löffler, Gerd  
 2. Beisitzer: Voigt, Gisela  
 3. Beisitzer: Franke, Günter

Vorstehende Satzung ist genehmigungsfrei.

### Jagdgenossenschaft Wolfersdorf



**ENDE AMTLICHER TEIL**

## Achtung, für alle Nutzer der Antennengemeinschaft Brunnenberg e.V.

Bei den Arbeiten am 6. Juli wurde die gesamte Kopfstation auf den neusten Stand gebracht. Dabei wurden 3 Programme geändert

ARD	neu - Kanal	11	alt Kanal 4
Bayr.	neu - Sonderkanal	3	alt Kanal 2
KIKA	neu - Sonderkanal	5	alt Kanal 3

diese drei Programme laufen bis 28. Sept parallel, dann werden die alten abgeschaltet.

Wir bitten Sie darum bis dahin die 3 geänderten Programme neu einzustellen.

Am 4. August werden noch mal Arbeiten an der Kopfstation erforderlich, bei Ausfällen bitten wir um Ihr Verständnis.

Der Vorstand

### ALLE Fernsehsender im Überblick Antennengemeinschaft Brunnenberg e. V.

	Sender	Kanal (CH)	Sonder Kanal (CC)
1	ARD	11	
2	ZDF	06	
3	BAYERN		03
4	RTL		10
5	RTL 2	08	
6	SAT. 1	10	
7	PRO 7	09	
8	MDR	12	
9	WDR		18
10	NORD		09
11	SÜDWEST		12
12	HESSEN		17
13	ORB		15

	Sender	Kanal (CH)	Sonder Kanal (CC)
14	KINDERKAN.		05.
15	9 Live		13
16	DSF		08
17	EUROSPORT	07	
18	VOX		11
19	3 SAT		04
20	KABEL 1		14
21	S-RTL		16
22	N-TV		07
23	VIVA 1	05	
24	das Vierte		06
25	Tele 5		02

### WICHTIGE INFORMATIONEN !

## Riesen-Bärenklau / Herkulesstaude - Gefährlich für Menschen

In einem Artikel der OTZ am 24. Juli 2008 warnte das Landratsamt Greiz bereits in vor dem Riesen-Bärenklau. Aufgrund von Sichtungen im und um das Stadtgebiet von Berga/E. möchten wir Sie über den Riesen-Bärenklau informieren.

Der Bärenklau, genauer gesagt der Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*), gehört zur Familie der Doldenblütler und wird bis zu 4 m groß. Leicht zu verwechselt wird er mit dem Wiesen-Bärenklau, der jedoch bei weitem nicht so groß wird. Der Riesen-Bärenklau ist in unserer Region nicht beheimatet. Er wurde um die Jahrhundertwende als dekorative Gartenpflanze nach Europa mit gebracht. Der Riesen-Bärenklau ist gegenüber den einheimischen Pflanzen sehr konkurrenzstark. Er besitzt z.B. keine natürlichen Feinde und hat durch seinen riesigen Wuchs eine gewaltige Samenproduktion.

Berührungen können gefährlich werden. Gefahr besteht bei direktem Hautkontakt mit allen Pflanzenteilen (Blüten, Stängel, Blätter, Wurzel, Samen) und dem Pflanzensaft (phototoxische Giftstoffe), besonders dann, wenn die Haut dem direkten Sonnenlicht ausgesetzt ist. Es können brennende und juckende Hautrötungen oder gar schmerzhafte, wässrige Blasen und Ödeme entstehen, die mit Verbrennungen 2. und 3. Grades vergleichbar sind. In solchen Fällen muss unbedingt eine ärztliche Behandlung erfolgen. Die Empfindlichkeit gegen den Saft des Riesenbärenklaus ist individuell unterschiedlich und kann sich durch mehrfachen Kontakt erhöhen wie bei einer Allergie. Die Bekämpfung des Riesen-Bärenklau ist langwierig, da man die Pflanze nicht einfach abschlagen kann. Es werden nach dem Rückschnitt aus der Wurzel umgehend neue Triebe gebildet.

Eine Bekämpfung darf auf keinen Fall zur Zeit der Samenreife erfolgen.

Die effektivste Methode zur Bekämpfung ist das Abstechen der



obersten Wurzelstockschicht im Herbst (spätestens Oktober) oder im Frühjahr (spätestens Ende April). Dies gelingt am besten bei feuchter Witterung durch tiefes Abkappen (ca. 10 cm) des Vegetationskegels. Achtung: Es muss auf jeden Fall Kleidung getragen werden, die den Körper vollständig bedeckt.

Pflanzen gehören nicht auf den Kompost! Blüten- und Samendolden sind sicher zu vernichten. Bei Einzelpflanzen kann deren Blütenstand, in einem Plastiksack verpackt und mit dem Restmüll entsorgt werden. Auch können die Dolden im Plastiksack vergärt und anschließend entsorgt werden.

Die übrigen Pflanzenteile selbst können kompostiert werden. Aufgrund der Ausbreitung und Gefährlichkeit des Riesen-Bärenklaus bitten wir auch alle Grundstückseigentümer und -nutzer um Mithilfe bei der Bekämpfung dieser Pflanze!

Ihre Stadtverwaltung Berga/E. - Bauamt

## Die Stadt Berga war dabei - beim Thuringentag 2009 in Greiz

Fotoimpressionen von Annabell Heine und Reinhard Berger

Am 21.06.2009 machten wir uns auf den Weg nach Greiz, um am Festumzug teilzunehmen. Trotz strömenden Regens und durchnässten Kostümen, aber mit bester Laune präsentierten wir den Besuchern unser Elstertstädtchen von der schönsten Seite. An dieser Stelle allen Mitwirkenden nochmals ein herzliches Dankeschön: dem Kirmespaar Annett & Mario Deutsch | den vier Marmeladenköniginnen | Familie Prager | dem Kirmes- und Brauchtumsverein Berga | dem Chor und dem Frauenverein aus Wolfersdorf | der Kleinreinsdorfer Schalmeykapelle

Jacqueline Wagner, Stadtverwaltung Berga/E.



Kirmes- und Brauchtumsverein



Die Kleinreinsdorfer Schalmeykapelle



Der geschmückte Traktor des Kirmes- und Brauchtumsverein



Das Kirmespaar



Die Marmeladenköniginnen



Die Marmeladenköniginnen

## Skatsport in Berga

Wanderpokal der Stadtverwaltung steht für 1 Jahr in Ronneburg  
Am Sonntag, den 28. Juni 2009, fand in der Gaststätte „Schöne Aussicht“ das Jahresturnier um den Wanderpokal der Stadtverwaltung Berga statt. 39 Skatfreundinnen und Skatfreunde nahmen teil. Aus Gera, Zeulenroda, Pausa und der Umgegend waren die Skatfreunde nach Berga geeilt. 10 attraktive Geldpreise und weitere 15 Sachpreise konnten gewonnen werden. Sieger und damit Besitzer des Wanderpokals für ein Jahr ist Ernst Lange aus Ronneburg mit 2656 Punkten. Weiter Platzierungen:

2. Platz Olaf Walter aus Langenwolschendorf mit 2534 Punkten
3. Platz Uwe Tyroff aus Zeulenroda mit 2498 Punkten
4. Platz Uwe Reuß aus Gera mit 2447 Punkten
5. Platz Hans-Jürgen Halder aus Neustadt mit 2432 Punkten
6. Platz Helmut Hanke aus Greiz mit 2431 Punkten

7. Platz Heinz Vetterlein aus Wolfersdorf mit 2400 Punkten
8. Platz Günter Büttner aus Tschirma mit 2275 Punkten
9. Platz Klaus Rolle aus Ronneburg mit 2221 Punkten
10. Platz Manfred Flache aus Brahmenau mit 2163 Punkten

Bürgermeister Büttner nahm die Siegerehrung vor.

Als Sponsoren und Unterstützer dieses Skatturniers können genannt werden: Metallbau Heyne, Berga

Kunstschmiede u. Metallbau Dietzsch / Autohaus Dengler, Berga / Obergeißendorf / Stadtapotheke Berga / Agrarossenschaft Kauern / Fernseh-Berger, Berga / Drogerie Hamdorf, Berga / Brau- u. Brennstoffhandel Lippold, Berga / Schuheck Manck, Berga / Wildhandel Wittig, Untergeißendorf / Gaststätte „Schöne Aussicht“ / Stadtverwaltung Berga/Elster. Herzlichen Dank für die Unterstützung!

Für die  
Organisatoren Bernd Grimm

## Kirchspiel Berga

### Der Monatsspruch August lautet:

Der Herr segne dich und behüte dich;  
der Herr lasse sein Angesicht leuchten über dir und sei dir gnädig;  
der Herr hebe sein Angesicht über dich und gebe dir Frieden.

4. Mose 6, 24-26

### Herzliche Einladung sich unter Gottes Wort zu treffen

#### Gottedienste

#### Sonntag, den 02.08.09

Waldgottesdienst 14:00 Uhr  
zwischen Waltersdorf und Eula  
»Kleinamerika«

Gemeinschaftsgottesdienst der  
ev.-meth. und ev.-luth. Kirchengemeinde

#### Sonntag, den 09.08.09

Berga 10.00 Uhr

#### Sonntag, den 16.08.09

Berga 10.00 Uhr  
Regionalgottesdienst zum  
Schulbeginn

#### Sonntag, den 23.08.09

Waltersdorf 9.00 Uhr  
Großkundorf 9.00 Uhr  
Berga 10.00 Uhr  
Wernsdorf 14.00 Uhr

#### Sonntag, den 30.08.09

Clodra 14.00 Uhr  
Regionalgottesdienst  
Kirchenfest in Clodra

#### Veranstaltungen

#### Seniorenachmittag

am Montag, 10.08.2009, 14.00 Uhr  
im Pfarrhaus Berga

#### Gemeindenachmittag

in Waltersdorf erst im September  
wieder (Sommerpause)

#### Gottesdienst zum Schulbeginn

Die Schulkinder der 1. bis 8. Klasse  
sind ganz herzlich zu unserem  
Gottesdienst zum Schulbeginn am  
16.08.09 um 10:00 Uhr in die Kirche  
zu Berga eingeladen.

## Gemeindeausflug

### am 08.09.2009 nach Vierzelnheiligen und Bamberg

Es gibt noch frei Plätze. Wer noch mitfahren möchte bitte im Pfarramt  
Berga anmelden. Telefon 036623/25532

Abfahrt 07:40 Uhr ab Wernsdorf Oberdorf / 07:42 Uhr Wernsdorf Unterdorf  
/ 07:55 Uhr ab Untergeißendorf (aus Richtung Markersdorf) /  
08:00 Uhr ab Berga Schule / 08:04 Zickra Hst. / 8:10 Uhr Dittersdorf Hast.  
08:20 Uhr ab Clodra Hast.

## 7 Tage ITALIEN - Bildungs- und Begegnungsreise Mantua, Assisi, Rom, Perugia und Arezzo

Vom 5. bis 11. Oktober 2009 findet eine interessante Bildungs- und  
Begegnungsreise nach Italien statt. Die Reise beginnt mit Abfahrt von  
Berga a. d. E. zu berühmten historischen Stätten und zahlreichen Sehens-  
würdigkeiten. Die Fahrt führt zunächst über Mantua nach Assisi u. a. mit  
dem Dom S. Rufino und der Kirche S. Maria degli Angeli. Auf einem  
Tagesausflug gelangen die Teilnehmer ins „Ewige Rom“ zu Rundgängen  
durch das „Antike Rom“, das „Klassische Rom“ und das „Christliche Rom“  
u. a. mit dem Trevi-Brunnen, der Spanischen Treppe und dem Petersplatz.  
In Perugia werden u. a. die Kirche San Severo und das Collegio del Cambio  
besichtigt. Die Unterbringung erfolgt in Mittelklasse-Hotels mit Halbpen-  
sion.

Anmeldungen nimmt ab sofort Pfarrer Christian Platz (Kirchplatz 14,  
07980 Berga a.d.E., Tel. 036623 25532, der diese Reise begleitet, bis zum  
10.07.2009 entgegen. Ein detailliertes Reiseprogramm sowie weitere  
Informationen sind im Pfarramt erhältlich.

Pfarramt Berga · Kirchplatz 14 · Telefon 036623 / 25532  
Öffnungszeiten des Pfarramtsbüros  
Mittwoch 17.00 - 18.30 Uhr und Freitag 09.00 - 10.00 Uhr  
sowie nach telefonischer Absprache.

## Das Wetter im Juni 2009

Über den gesamten Monat Mai konnten wir uns über den Vorsprung  
der Vegetation erfreuen. Dies war offensichtlich der außergewöhnlichen  
Wetterlage im April geschuldet. Wir erinnern uns noch an die  
warmen und sonnigen Tage. Auch die Regenmenge half, die Natur  
zum vorzeitigen Erblühen zu bringen.

Der Juni bot dieser Entwicklung Einhalt. Kühle und regnerische  
Tage, Winde aus nord- und nordwestlicher Richtung erinnerten sehr  
an mürrisches Aprilwetter. Offensichtlich haben beide Monate ihre  
Rollen vertauscht. Die Veranstalter vieler Frühlingfeste und Jubiläen  
standen oftmals vor kaum zu lösenden Aufgaben. Im Nachhinein  
können wir sagen, sie haben alles meisterlich gelöst. Dabei denke  
ich besonders an das große Stadtjubiläum in Greiz.

Mit den weiteren Angaben möchte ich die beschriebenen Sachverhalte  
konkretisieren. Die Nachttemperaturen lagen an 27 Tagen unter  
15°C. Über 20°C wurden tagsüber an 12 Tagen erreicht. Lediglich an  
5 Tagen erreichten die Temperaturen 24°C und mehr.

Den Rekord schafften die Regentage. An 15 und mehr Tagen im Juni  
regnete es. Mancherorts, wie zum Beispiel in Clodra gab es 23  
Niederschlagstage. Wobei die gesamte Regenmenge mit etwa  
90 l/m<sup>2</sup> in unserer Region sich noch in Grenzen hielt. Schwere  
Gewitter, wie wir es schon in anderen Jahren erlebt haben, hielten  
sich gänzlich zurück. Ein leichtes Grollen war die ganze Ausbeute.  
Den Juni 2009 sollten wir schnell vergessen. Vielleicht beschert uns  
der Juli sommerliches Wetter.

### Temperaturen und Niederschläge

erfaßt in	Clodra	Gommla
<b>Temperaturen</b>		
Mittleres Tagesminimum	10,5°C	9,4°C
Niedrigste Tagestemperatur	4,0°C (6.)	4,0°C (6.)
Mittleres Tagesmaximum	19,4°C	20,3°C
Höchste Tagestemperatur	27,0°C (30.)	27,0°C (14./20./30.)

### Niederschläge

Anzahl der Tage	23	16
Gesamtmenge pro m <sup>2</sup>	94,5 l	99,0 l
Höchste Niederschlagsmenge	20,0 l/m <sup>2</sup> (16.)	25,0 l/m <sup>2</sup> (16.)

### Vergleich der Niederschlagsmengen (in l/m<sup>2</sup>)

erfaßt in	Clodra	Gommla
2003	44,0 l/m <sup>2</sup>	52,0 l/m <sup>2</sup>
2004	42,0 l/m <sup>2</sup>	52,0 l/m <sup>2</sup>
2005	84,0 l/m <sup>2</sup>	65,0 l/m <sup>2</sup>
2006	35,0 l/m <sup>2</sup>	20,0 l/m <sup>2</sup>
2007	125,5 l/m <sup>2</sup>	116,5 l/m <sup>2</sup>
2008	43,5 l/m <sup>2</sup>	80,5 l/m <sup>2</sup>

Clodra, am 10. Juli 2009, Heinrich Popp



**Bauernregeln**  
für den Monat August

August ohne Feuer  
macht das Brot teuer  
\*\*\*\*

Im August am Morgen Regen,  
wird vor Mittag sich nicht legen.  
\*\*\*\*

Erst Sonne, dann Regen  
kann die Früchte bewegen.

Projektwoche vom 11.05. - 15.05.09  
**»Wir forschen und experimentieren«**



„Offen steht die weite Welt, jedem, der was kann“, heißt es in einem Lied der Schulanfänger. Und genauso dachten wir in unserer Projektwoche. Während wir Schulanfänger unser Wissen über Zahlen und Buchstaben festigten und erweiterten, beschäftigten sich die jüngeren Kinder mit Formen und Farben und wagten so schon ein paar Schritte in Richtung Mathematik und Geometrie. „Wie sieht der Anfangsbuchstabe meines Namens aus und kann ich ihn vielleicht schon schreiben? Wir bastelten Buchstaben aus Playmais und machten lustige Spiele mit Vierecken, Dreiecken und Kreisen.

Ein Tag war für interessante Experimente eingeplant. „Was kann schwimmen, was geht unter? Was passiert mit Backpulver und Wasser unter einem Luftballon?“, und vieles mehr. In unserer Waldhütte schätzten wir das Alter der Bäume, maßen den Umfang und berechneten mit den Erzieherinnen und einer Formel das Alter der dicken und dünnen Bäume. Mit Hammer und Nagel werkten wir. Eine kleine Bude sollte entstehen. Doch dieses Projekt wird uns wohl noch länger beschäftigen. Am Donnerstag gab es einen Überraschungsausflug mit dem Bus. Unsere Fahrt endete in einer echten Mühle mit einem echten Müller. Dort gab es viel zu sehen und zu lernen. Wir haben Mehl gemahlen und lustige Lieder mit dem Müller gesungen. Alle gemeinsam haben wir mit unserer Muskelkraft das große Mühlrad gedreht. Und als wir ganz oben in der Mühle waren, entdeckten wir viele kleine und große Zuckertüten.



Wie in jedem Jahr endete die Projektwoche mit dem Übernachten im Kindergarten mit unseren Erzieherinnen. Doch zuvor sollte es noch viele Überraschungen geben. Wir Schulanfänger machten mit unseren Eltern und Karin, unserer Erzieherin eine Radtour durch unseren Ort. Unterwegs erwarteten uns Stationen mit verschiedenen

Aufgaben und Überraschungen, die von den Eltern organisiert worden. Unter anderem wartete das Feuerwehrauto und ein geschmückter Traktor, auf uns. Mit dem fuhren wir dann zur Waldhütte. Dort wartete schon ein geschmückter Wald und ein gedeckter Tisch. Ein kleines Feuer knisterte für das Stockbrot. Nach dem gemeinsamen Nudelessen gab es von unseren Eltern noch Geschenke. Ein tolles Geschenk für die Erzieherinnen war auch dabei. Die Eltern verließen uns dann und wir zogen mit unseren Laternen in den Kindergarten. Dort übten wir noch kleine Zaubertricks ein, bauten unsere Betten auf, schauten ein bisschen DVD und schliefen alle völlig geschafft ein.

Am nächsten Morgen frühstückten wir mit unseren Erzieherinnen Karin und Silke. Als unsere Eltern uns abholen wollten, zeigten wir ihnen unsere tollen Zaubertricks und dann gingen wir alle zufrieden nach Hause. Danke

Die Schulanfänger Jennifer, Julian, Lisa, Tim-Luca, Amalja, Clara, Hannah, Emely und Pia



## Kindertagesstätte »Pusteblume« Wolfersdorf Unsere Kita feiert ihren 60. Geburtstag



60 Jahre wird man nicht alle Tage, und für eine Kita ist es schon ein besonderer Ehrentag. Uns so wollten wir dieses Jubiläum, am 06.06.2009, auch begehen. Jeder, ob groß oder klein, sollte sich auf unserem Fest wohl fühlen, für jeden sollte etwas dabei sein: Karussell, Luftballon-Dart, die Firma Jungk mit allerlei Kinderüberraschungen, Kegeln, Glücksrad, eine Schminkecke und Verpflegung.

Mit den Kindern studierten wir die Vogelhochzeit mit lustigen Kostümen ein und nahmen uns vor, eine tolle Miniplaybackshow zu veranstalten. Das klang alles sehr vielversprechend, doch nun hieß es, alle Vorhaben in die Tat umzusetzen, und was wir da erleben durften, ließ uns wirklich staunen. Die Kinder übten fleißig, die Feuerwehr baute das Karussell und Zelte auf, der Frauenverein kümmerte sich rührend um die Verköstigung der Gäste und Schminkecke, unsere Eltern halfen zahlreich beim Schmücken des Parks, beim Aufbau der Spielstationen, der Showbühne, der Tische und Bänke.

So konnten wir tatsächlich am Samstagmittag sagen: „Das Fest kann beginnen!“ Pünktlich 14.30 Uhr kamen Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, unsere geladenen Gäste von der AWO, der Feuerwehr, der Ortsbürgermeister, der Bürgermeister der Stadt Berga, Stahl-Treppenbau Pfeifer, Elek-

tro Winkler, der Sportverein, der Frauenverein, befreundete Familien aus Wolfersdorf und DJ Martin mit einer tollen Musikanlage.

Die Besucher kamen und das Zelt füllte sich, allerdings kam auch ungebetener Gast: der Regen. Er machte uns einen ganz schönen Strich durch unsere gut geplante Vorbereitung.

Unsere Bildergalerie zur Geschichte des Kindergartens konnten wir gerade noch vor der Nässe retten, und die „Vogelhochzeit“ musste kurzerhand ins Zelt verlegt werden. Doch die Kinder meisterten auch diese neue Situation und bekamen viel Beifall.

Beifall bekamen auch die geladenen Gäste, die uns mit Glückwünschen und Geschenken bedachten.

Da der Regen im Verlauf der Feier nachließ, konnte unsere Miniplaybackshow sogar auf der schön geschmückten Showbühne zum Besten gegeben werden. Die Kinder gaben sich große Mühe und ernteten begeisterten Applaus.

Überrascht wurden alle von einem tollen Auftritt der Mädchengymnastikgruppe der Grundschule Berga, die trotz kühlem Wetter ihr Programm ganz tapfer vorführten. Das Publikum honorierte ihre Darbietung mit viel Applaus.

So wurde es ein gelungener Nachmittag. Kaffee, Kuchen und Roster wurden gern verspeist, die Kinder hielten sich an die Zuc-

kerwatte. Das Karussell, die Glücksrad, das Kegeln und Luftballon-Dart lockten mit vielen Preisen, die Schminkecke war gut besucht, der Clown verschenkte Luftballonfiguren und auf der Hüpfburg konnten sich die Kinder richtig austoben.

Der bunte Reigen endete gegen 18.00 Uhr mit guter Laune und zufriedenen Gesichtern. All das am Vormittag Aufgebaute, hieß es nun wieder abzubauen, ins Trockene zu bringen und aufzuräumen. Viele fleißige Hände halfen mit und so konnte auch dies gut bewältigt werden.

Wir sind sehr froh, dass unsere Feier trotz schlechtem Wetter ein solcher Erfolg wurde, und wir sind dankbar und stolz, dass so viele Menschen uns bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung tatkräftig zur Seite standen. Sehr gefreut haben wir uns über die vielen Glückwünsche, Geschenke und Geldzuwendungen. Und noch einen Grund zur Freude gab es: Der Bürgermeister der Stadt Berga überbrachte uns die gute Nachricht, dass unsere Kita in kürzester Zeit neue Fenster bekommt.

Herzlichen Dank  
Die Kindertagesstätte „Pusteblume“ Wolfersdorf



## Wir gratulieren zum Geburtstag im Mai, Juni und Juli

Nachträglich im Mai 2009 ...

Am 29.05.09 Frau Anita Dietz zum 75. Geburtstag

Nachträglich im Juni 2009 ...

Am 25.06.09 Frau Romana Jäger zum 79. Geburtstag

Am 25.06.09 Herrn Edgar Loch zum 71. Geburtstag

Am 25.06.09 Frau Brigitte Wagner zum 75. Geburtstag

Am 26.06.09 Frau Brunhilde Hempel zum 78. Geburtstag

Am 26.06.09 Herrn Alfred Jahn zum 81. Geburtstag

Am 26.06.09 Frau Edith Steiner zum 78. Geburtstag

Am 27.06.09 Frau Helga Lätsch zum 73. Geburtstag

Am 27.06.09 Frau Ingeborg Weiße zum 83. Geburtstag

Am 29.06.09 Herrn Rudolf Hesse zum 88. Geburtstag

Am 29.06.09 Frau Christa Teller zum 71. Geburtstag

... und im Juli 2009

am 01.07.09 Herrn Carl-Peter Kuppe zum 76. Geburtstag

am 01.07.09 Herrn Roland Teller zum 75. Geburtstag

am 02.07.09 Herrn Herbert Johannsen zum 80. Geburtstag

am 03.07.09 Frau Annemarie Haubenreißer zum 82. Geburtstag

am 03.07.09 Frau Edeltraud Laußmann zum 82. Geburtstag

am 04.07.09 Herrn Lothar Schindler zum 74. Geburtstag

am 04.07.09 Herrn Hellfried Werner zum 79. Geburtstag

am 05.07.09 Frau Inge Pöhler zum 79. Geburtstag

am 05.07.09 Frau Hilda Schnedelbach zum 76. Geburtstag

am 06.07.09 Frau Ingeborg Gritzke zum 76. Geburtstag

am 06.07.09 Herrn Arnold Schwarz zum 74. Geburtstag

am 08.07.09 Frau Elfriede Just zum 71. Geburtstag

am 08.07.09 Frau Irene Philips zum 86. Geburtstag

am 09.07.09 Frau Hannelore Milbrandt zum 75. Geburtstag

am 10.07.09 Frau Elfriede Anders zum 87. Geburtstag

am 10.07.09 Frau Edelgared Erbut zum 72. Geburtstag

am 12.07.09 Herrn Hans Grötsch zum 79. Geburtstag

am 12.07.09 Frau Waltraud Schapner zum 81. Geburtstag

am 13.07.09 Herrn Karl-Hermann Arnold zum 70. Geburtstag

am 14.07.09 Frau Marianne Hahn zum 75. Geburtstag

am 14.07.09 Herrn Hellmut Löffler zum 84. Geburtstag

am 15.07.09 Frau Helga Dully zum 76. Geburtstag

am 15.07.09 Frau Helga Kostial zum 72. Geburtstag

am 16.07.09 Herrn Bernd Grimm zum 70. Geburtstag

am 17.07.09 Frau Leony Haustein zum 83. Geburtstag

am 18.07.09 Frau Edeltraud Gas zum 70. Geburtstag

am 18.07.09 Herrn Peter Gruner zum 70. Geburtstag

am 18.07.09 Frau Lotte Stockhause zum 79. Geburtstag

am 18.07.09 Frau Helma Wagner zum 70. Geburtstag

am 19.07.09 Herrn Heinz Große zum 71. Geburtstag

am 19.07.09 Frau Waltraud Hoy zum 78. Geburtstag

am 19.07.09 Herrn Alfred Klitscher zum 76. Geburtstag

am 20.07.09 Herrn Günther Häberer zum 80. Geburtstag

am 20.07.09 Frau Annemarie Meinhardt zum 79. Geburtstag

am 20.07.09 Herrn Eberhard Rödling zum 72. Geburtstag

am 20.07.09 Frau Jutta Roth zum 79. Geburtstag

am 21.07.09 Herrn Otto Haferung zum 76. Geburtstag

am 21.07.09 Herrn Erwin Jacob zum 77. Geburtstag

am 22.07.09 Frau Elsa Hartwig zum 81. Geburtstag

am 22.07.09 Frau Erika Kleinwächter zum 70. Geburtstag

am 24.07.09 Frau Liane Roth zum 78. Geburtstag

am 24.07.09 Herrn Manfred Rudolph zum 72. Geburtstag

am 24.07.09 Herrn Helmut Wedel zum 84. Geburtstag

am 24.07.09 Frau Lucie Weichert zum 75. Geburtstag

am 27.07.09 Frau Brigitte Engelhardt zum 74. Geburtstag

am 27.07.09 Frau Inge Engelhardt zum 77. Geburtstag

am 27.07.09 Herrn Günther Höft zum 77. Geburtstag

am 27.07.09 Herrn Adolf Röckl zum 75. Geburtstag

am 27.07.09 Frau Erna Schnatow zum 88. Geburtstag

am 29.07.09 Frau Elfriede Haveluk zum 75. Geburtstag

am 29.07.09 Frau Ruth Naumann zum 74. Geburtstag



**Die nächste Ausgabe der Bergaer Zeitung  
erscheint am 26. August 2009**

### Sprechstunde der Schiedsstelle

Die Sprechstunde der Schiedsstelle der Stadt Berga/Elster findet bei Bedarf, nach telefonischer Absprache mit dem Schiedsmann statt.

Jürgen Naundorf, Schiedsmann der Stadt Berga  
Telefon 20 666 oder 0179 - 104 83 27

### Amtsblatt für die Stadt Berga an der Elster

Kostenlose Verteilung an die Haushalte in Berga/E. einschließlich Ortsteile

Einzel Exemplare können kostenlos bei der Stadtverwaltung Berga, 07980 Berga, Am Markt 2 und Bürgerbüro Mohlsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf; Bürgerbüro Teichwolframsdorf, Steinberg 1, 07989 Teichwolframsdorf abgeholt werden.

Herausgeber: Stadtverwaltung Berga vertreten durch Bürgermeister Stephan Büttner. Druckauflage: 2500.

Satz: Verlag „Das Elstertal“, 07570 Weida, Aumatalweg 5, elstertaler@web.de. Druck: Druckerei Raffke

Verantwortlich für die amtlichen Veröffentlichungen: Bürgermeister Stephan Büttner. Erscheinung: nach Bedarf.